

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" aus
Sicht der Jugendgerichtshilfe (Land)

Egon Ketterer
Sozialarbeiter beim Stadtjugendamt Offenburg

1. Der Einfluß der Empfehlungen auf die Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Die neueren kriminologischen Erkenntnisse der Jugenddelinquenz brauchen ihre Zeit, bis sie in der Jugendstrafrechtspraxis ihren Niederschlag finden. Der Prozeß der Veränderung macht sich schon seit mehreren Jahren bemerkbar. Dieser Prozeß wurde auch durch die Angebote der JGH und die wesentlichen positiven Erfahrungen damit beschleunigt. Irritierend ist manchmal die noch recht unterschiedliche Gerichtspraxis: Wenn z.B. ein Jugendlicher aus einem Nachbarbezirk für eine wenig relevante Straftat eine Jugendstrafe verhängt bekommt mit dem Hinweis, er solle das ruhig den Offenburger Jugendlichen erzählen, damit sich das rumspreche. Bei der Einschätzung unserer Gerichtspraxis hätte ihm diese Straftat eine ambulante Maßnahme oder, im Höchstfall, eine Woche Dauerarrest eingebracht, weil er schon wiederholt in Erscheinung getreten war.

Wir sehen in den Empfehlungen eine Bestandsaufnahme, von der wesentliche Impulse zu einer Vereinheitlichung der Jugendstrafrechtspflege ausgehen, um die immer noch starken, regionalen Unterschiede in der Bewertung von Jugenddelinquenz allmählich anzugleichen. Für uns bedeuten die Empfehlungen, die schwarz auf weiß von "oben" vorliegen, eine Erweiterung unseres Handlungsspielraums; wir können sie als Argumentationshilfe benutzen und unseren Beitrag dazu leisten, sie mit Leben auszufüllen.

Die Auseinandersetzung mit den Empfehlungen läuft gerade erst an. Beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft sind sie im Augenblick noch im Umlauf. Kurzkomentare dazu: Jugendstaatsanwalt: "Damit kann man leben". Jugendrichterin: "Im großen und ganzen akzeptabel, mit einzelnen Thesen müßte man sich noch näher beschäftigen. Auch die JGH müßte weitere und differenziertere pädagogische Maßnahmen entwickeln."

2. Die Rolle der JGH bei der Umsetzung der Diversionsmodelle

Nach unserer Erfahrung spielt die Organisationsstruktur der JGH und die Bedeutung, die der jeweilige Jugendhilfeträger der JGH beimißt, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Empfehlung. Im Gerichtsbezirk stehen sich in der JGH zwei höchst unterschiedliche Organisationsmodelle gegenüber:

- a) Stadt Offenburg - hier wird vom Träger der Jugendhilfe der JGH ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die frühere hauptamtliche Erziehungsbeistandschaft und die hauptamtliche Jugendgerichtshilfe wurden zu einem Sonderdienst zusammengefaßt, der eng mit der Jugendhilfe verzahnt ist und auf Ressourcen der stadtteilbezogenen Jugendhäuser zurückgreifen kann. Diese Organisationsform ermöglichte es uns schon früh, ambulante pädagogische Maßnahmen zu entwickeln, und es wurden damit Voraussetzungen zu einer Änderung der Sanktionspraxis geschaffen.
- b) Die Jugendgerichtshilfe des Ortenaukreises ist im sozialen Dienst integriert. Der Träger mißt der JGH in der Aufgabenhierarchie eine untergeordnete Rolle zu, wo nur das Allernotwendigste möglich ist. Ein Angebot an ambulanten Maßnahmen steht nicht zur Verfügung. Betreuungsweisungen werden durch die Bewährungshilfe durchgeführt.

Eine Zusammenarbeit mit der JGH des Ortenaukreises in unserem Gerichtsbezirk zur Entwicklung gemeinsamer Projekte wäre zwar recht ökonomisch, scheitert aber an dem geringen Stellenwert, den der Landkreis der JGH beimißt. Hier entsteht dann bei der Weiterentwicklung der Diversion das bereits bekannte "Stadt-Land-Gefälle".

3. Ambulante Maßnahmen der JGH des Stadtjugendamtes:

Seit fast 10 Jahren besteht das Angebot der sog. gruppenpädagogischen Wochenenden: Ein Gruppenmarathon in einem Freizeithaus von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag. Es besteht aus Elementen der Erlebnispädagogik, der Selbsterfahrung und des sozialen Lernens. Zuvor erfolgt ein Vorbereitungsabend. Die Angebote beschränken sich im Schnitt auf zweimal jährlich, was nicht ausreichend ist.

Durchführung von Betreuungsweisungen (seit 10 Jahren): im Schnitt jährlich 20 - auch hier ist das Angebot nicht ausreichend.

Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs (seit 2 Jahren): durchschnittlich jährlich 8 - hier besteht ein großes Defizit.

Durchführung von sozialen Trainingskursen (in diesem Jahr begonnen): sie sind zweimal jährlich geplant. Hier fehlt es noch an differenzierteren Angeboten für Tätergruppen und Cliques.

4. Die Bewertung von ambulanten Maßnahmen in der bisherigen Gerichtspraxis

Hier hat sich in den letzten 10 Jahren ein bedeutsamer Wandel in der Sanktionspraxis vollzogen. Am Anfang überwogen noch die klassischen Sanktionen Jugendarrest und Arbeitsweisung, auch Jugendstrafe wurde wesentlich früher verhängt, als es heute der Fall ist. Ambulante Maßnahmen erfolgten anfangs meist zur Abrundung des Urteils nach dem Motto "das sind ja keine richtigen Strafen, aber schaden kann es schließlich auch nicht". Inzwischen hat sich hier, u.a. auch durch die positiven Erfahrungen mit ambulanten Maßnahmen, diese Einstellung geändert. Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen gewannen einen höheren Stellenwert, werden auch bei der mittleren Kriminalität und bei Wiederholungstätern zunehmend als einzige Sanktion verhängt, was deren Bedeutung auch entsprechend aufwertet. In einigen Fällen wurden auch Betreuungsweisungen mehrfach verhängt, um damit Jugendlichen und Heranwachsenden über eine längere, schwierigere Entwicklungsphase hinwegzuhelfen, wodurch in einigen Fällen die Verhängung von Jugendstrafe vermieden werden konnte. Ambulante Maßnahmen ersetzen auch in zunehmendem Maße den Dauerarrest, wenn es auch hier immer wieder zur Mischform in Verbindung mit Freizeitarrrest oder Arbeitsweisungen gekommen ist. Diese Kombination halten wir in den meisten Fällen nicht für sinnvoll. Ambulante Maßnahmen haben eindeutig Vorrang vor stationären. Es gibt jedoch auch immer wieder Fälle, wo ambulante Maßnahmen nicht zum Tragen kommen oder ein Dauerarrest aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Bei längerem Dauerarrest hält die JGH Verbindung zu der Sozialarbeiterin in der Arrestanstalt Müllheim, in Einzelfällen erfolgen auch Besuche, um die dort gegebenen Anstöße weiterführen zu können. Die sozialpädagogischen Angebote sind dort auch wesentlich differenzierter geworden. Die Jugendlichen kommen vielfach mit neuen Impulsen zurück, die dann weiter unterstützt werden können. Problematisch erscheint uns hier noch, daß über die Hälfte der Arrestanten wegen Nichterfüllung von Weisungen einsitzen, was doch etwas nachdenklich macht.

Weisungen für ambulante Maßnahmen erfolgten bisher fast ausschließlich über ein förmliches Urteil. Hier besteht noch ein großer Spielraum für die Ausweitung der Diversion. Der TOA bildet hier eine Ausnahme. Wenn zuvor ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung erfolgt ist, wurden diese Fälle ausnahmslos bei Mehrfachtätern, in Fällen mittlerer Kriminalität bis hin zu Verbrechenstatbeständen, ohne förmliches Verfahren erledigt.

5. Reaktionen der Jugendlichen auf die Diversionspraxis und die ambulanten Maßnahmen

Da die Mitarbeiter im Sonderdienst weit über 10 Jahre in der Jugendgerichtshilfe tätig sind, bildet sich hier ein breites Netz von Kontakten. Besonders

lange halten sich die Kontakte zu den Teilnehmern unserer ambulanten Maßnahmen. Viele davon tauchen nach Jahren wieder auf, sei es, daß sie sich in einer Krisensituation befinden oder nur einfach, um "guten Tag" zu sagen oder zu zeigen, was aus ihnen geworden ist. Am stärksten ist die Resonanz auf unsere gruppenpädagogischen Wochenenden. Die Reaktionen der "Ehemaligen" sind für uns immer wieder überraschend. Selbst nach Jahren erinnern sich die Teilnehmer noch an viele Einzelheiten, die ihnen im Gedächtnis geblieben sind. Die Mehrzahl der Teilnehmer berichtet, daß sie dieses Erlebnis wohl nie vergessen werden. Bei der Durchführung unserer Wochenenden erfahren wir immer wieder, wie erlebnisarm die Welt vieler Jugendlicher geworden ist, vor allem für die Gruppierungen, die nicht die Ressourcen besitzen, besondere Freizeitinteressen zu entwickeln. Viele berichten, daß sie einen Ort wünschen, wo sie "Scheiß" machen könnten, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten oder andere zu stören und zu belästigen. Inzwischen haben über 140 Jugendliche und Heranwachsende an unseren gruppenpädagogischen Wochenenden teilgenommen. Wir haben von den Teilnehmern auch wichtige Anregungen erhalten für die Weiterentwicklung dieser Maßnahme. Es mußte bisher auch kein einziger Beugearrest verhängt werden. Auswahlverfahren und die besonders intensive Motivationsarbeit vor der Maßnahme haben hierzu beigetragen.

Die Betreuungsweise wird von den meisten Jugendlichen den stationären Maßnahmen vorgezogen. Sie empfinden jedoch die Verpflichtungen, die sie da eingehen, als sehr anstrengend, weil die Termine anfangs im 8- bis 14-tägigen Rhythmus stattfinden. Die wesentlichen Inhalte der Betreuungsweise werden meist vor der Hauptverhandlung mit dem Teilnehmer besprochen und abgeklärt. Betreuungsweisungen werden nicht gegen den Willen des Jugendlichen angeordnet.

Die bisher begonnenen ambulanten Trainingskurse mit acht Abenden wurden von den Jugendlichen positiv aufgenommen. Schwierig ist es noch mit der Zusammenstellung und was die Regelmäßigkeit der Teilnahme betrifft. Hier haben vor allem Jugendliche und Heranwachsende Schwierigkeiten, die "durchhängen" und kein richtiges Zeitgefühl haben. Hier scheint es erforderlich, noch differenziertere Angebote zu entwickeln, die auf bestimmte Gruppierungen zugeschnitten sind. Auch die Arbeit mit bereits bestehenden Straßengruppen, die immer wieder strafrechtlich in Erscheinung treten, wäre hier sinnvoll.

Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung finden eine breite Akzeptanz bei unseren Klienten. Motiv ist vor allem die Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, wofür sie im Vorfeld einiges an Initiative aufbringen. Der dabei erfolgten Lernerfahrung in der Konfliktlösung messen wir einen hohen pädagogischen Stellenwert bei. In einem Fall hat sich ein regionaler Rundfunksender für den Täter-Opfer-Ausgleich interessiert. Die Täter und Opfer waren dann sofort bereit, sich für diesen Zweck noch einmal zu einem Gespräch

zusammenzufinden und über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind bereit, einiges zu tun, um ihr "Fehlverhalten" wieder in Ordnung zu bringen, wenn ihnen dadurch ein förmliches Verfahren erspart bleibt, wobei unmittelbar nach den Delikten ihre Motivation am stärksten ist. Die meisten fürchten weniger die Sanktionen in einem Gerichtsverfahren als die Verhandlung als solche, die sie verunsichert, weil das ganze noch einmal aufgeköcht wird und sie dann dumm dastehen könnten. Hier bildet sich noch ein breiter Spielraum für Diversion, der noch stärker genutzt werden sollte.

Es gibt aber auch einzelne Jugendliche, die in einer bestimmten Entwicklungsphase pädagogisch nicht erreichbar sind. Meist handelt es sich um solche, die nichts zu verlieren haben, keine Perspektive sehen und denen es egal ist, was passiert und sich auch nicht für freiwillige Angebote entscheiden können. Hier stoßen wir dann an unsere Grenzen. Einzelne lehnen auch pädagogische Maßnahmen ab, weil sie darin eine soziale Kontrolle vermuten, sie sagen, daß sie lieber in den Arrest gingen, da wüßten sie, was auf sie zukommt.

6. Zusammenfassung:

Der Wandel im Verständnis von Jugendkriminalität und eine stärkere Rückbesinnung auf den Vorrang des Erziehungsgedankens setzt sich langsam immer mehr durch und bringt einen Prozeß in Gang, der die Gerichtspraxis in den letzten Jahren deutlich veränderte. Die Empfehlungen geben wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Diversion und bilden eine Grundlage für die verstärkte Nutzung von Alternativen zum förmlichen Strafverfahren. Sie stellen aber auch neue Anforderungen an die JGH zur Entwicklung eines differenzierteren Angebots an ambulanten Maßnahmen. Wie weit sie dieser Aufgabe gerecht werden kann, hängt weitgehend auch von der Organisationsstruktur und der Bedeutung ab, die der jeweilige Jugendhilfeträger dieser Aufgabe beimißt. Die Empfehlungen finden in unserem Gerichtsbezirk einen entsprechend vorbereiteten Boden vor, da einiges davon bereits in die Praxis umgesetzt ist. Diversion im Sinne einer Vermeidung förmlicher Verurteilung wird überwiegend in Fällen nach erfolgter Schadenswiedergutmachung oder nach einem Täter-Opfer-Ausgleich praktiziert (was die gravierenderen Straftaten betrifft). Diese Erfahrungen sind überwiegend positiv, so daß mit einer Ausweitung der Diversionspraxis weiterhin zu rechnen ist. Die Weiterentwicklung ist jedoch auch weitgehend von den der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängig, die in Stadt- und Landkreis recht unterschiedlich verteilt sind, was auch mit dem Stellenwert zu tun hat, den der jeweilige Jugendhilfeträger den Aufgaben der JGH beimißt.

Als Folge der Organisationsstruktur als Sonderdienst konnten wir von der JGH Offenburg ein breites Angebot an ambulanten Maßnahmen entwickeln, was auch eine gute Resonanz bei unseren Klienten findet. Die Voraussetzung für die

Umsetzung der Empfehlungen in die Praxis schätzen wir in unserem Gerichtsbezirk als günstig ein.

7. Ausblick auf die Weiterentwicklung der Diversion in unserem Arbeitsgebiet

Derzeit messen wir der Entwicklung einer Schlichtungsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung eine besondere Bedeutung bei. Hierzu haben wir nach einer Informationsveranstaltung mit der Aktion Handschlag in Reutlingen eine Arbeitsgruppe aus interessierten Mitarbeitern von freien Trägern gebildet, die die Konzeption einer unabhängigen Schlichtungsstelle vorantreibt und hierfür auch eine breite Unterstützung in der Öffentlichkeit vorfindet. Nach unserer derzeitigen Schätzung könnte gut ein Drittel der Verfahren (Bagatell-Fälle ausgenommen) ohne förmliches Verfahren erledigt werden, wenn hier die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stünden.

Eine weitere Möglichkeit sehen wir darin, frühzeitig auf Polizeimeldungen zu reagieren, um bereits vor der Anklageerhebung Vorschläge für eine Erledigung im Diversionsverfahren machen zu können. Hier halten wir die These 19 der Empfehlungen nicht für förderlich, da sie unsere Interventionsmöglichkeiten einengt. Eine zunehmende Zahl von Jugendlichen kommt auch gleich nach der polizeilichen Vernehmung zu uns, um zu fragen, was sie jetzt machen können. Wir haben bisher oft abgewartet, bis die Anklage vorlag.

Vor allem was den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung betrifft, ist eine frühzeitige Information der JGH notwendig, um hier entsprechende Anregungen geben zu können. Bisher erfolgten die Anregungen überwiegend von seiten der JGH.